



Geschäftsordnung

für die Arbeit des
Landesausschusses

„Jugend musiziert“ Niedersachsen
des Landesmusikrates Niedersachsen e. V.

Letzte Fassung beschlossen in der
Sitzung am 22.10.2016 in Wolfenbüttel

Präambel

- (1) Grundlagen für die Arbeit des Landesausschusses „Jugend musiziert“ Niedersachsen sind
 - § 8 Abs. 2 der Satzung des Landesmusikrats Niedersachsen e. V. in der Fassung vom 29.10.2011,
 - die Rahmengeschäftsordnung (RGO) für die Arbeit der Landesausschüsse des Landesmusikrates Niedersachsen e.V., beschlossen auf der 299. Präsidiumssitzung am 28.03.2011,
 - das Rahmenstatut für die Wettbewerbe „Jugend musiziert“ des Deutschen Musikrats e. V. vom 18. Januar 1981.
- (2) Rechtsträger der Wettbewerbe „Jugend musiziert“ auf Bundesebene ist die Deutsche Musikrat Gemeinnützige Projektgesellschaft mbH.
- (3) Rechtsträger des Landeswettbewerbs „Jugend musiziert“ Niedersachsen ist der Landesmusikrat Niedersachsen e. V..

§ 1 Zusammensetzung des Landesausschusses

- (1) Dem Landesausschuss sollen angehören bis zu zwei Vertreter der vier den Wettbewerb mittragenden Verbände:
 - Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV)
 - Jeunesses Musicales Deutschland (JMD)
 - Verband deutscher Musikschulen (VdM)
 - Verband Deutscher Schulmusiker (VDS).

Jeder dieser Verbände benennt gemäß §1 Abs. 2 RGO seine Vertreter für den Landesausschuss.

- (2) Außerdem können dem Landesausschuss angehören je ein Vertreter
 - des Präsidium des Landesmusikrats
 - der zuständigen Landesbehörde bzw. des Landesparlaments
 - der Ausbildungsstätten für Musikberufe in Niedersachsen
 - der Rundfunkanstalten in Niedersachsen
 - der Regionalausschüsse „Jugend musiziert“ in Niedersachsen
 - Experten von Institutionen und Organisationen, die für das Musikleben und die Musikpädagogik in Niedersachsen von Bedeutung sind.

Die Benennung dieser Vertreter erfolgt auf Vorschlag des Landesausschusses.

- (3) Die Mitglieder des Landesausschusses „Jugend musiziert“ Niedersachsen werden durch das Präsidium des Landesmusikrats berufen. Die Amtszeit beträgt gemäß RGO § 1 Abs. 2 vier Jahre.
- (4) Der Vorsitzende des Landesausschusses wird auf Vorschlag seiner Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 RGO von dem Präsidium des Landesmusikrats ernannt. Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl ist vom Präsidium des Landesmusikrats zu bestätigen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Landesausschusses vorzeitig aus, kann ein Nachfolger des betreffenden Verbandes für den Rest der Amtszeit benannt werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Wettbewerbe für das instrumentale und vokale Musizieren in der Jugend dienen der Anregung zum eigenen Musizieren, der Findung musikalischer Frühbegabungen und der Förderung des musikalischen Nachwuchses.
- (2) Im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 2 Abs. 2 RGO hat der Landesausschuss „Jugend musiziert“ Niedersachsen, unterstützt von der/dem zuständigen Bildungsreferentin/en, die Aufgabe, den Landeswettbewerb inhaltlich und pädagogisch zu planen. Der Landesausschuss unterstützt und

begleitet den Landesmusikrat Niedersachsen e. V. bei der organisatorischen Durchführung des Landeswettbewerbs. Zu den Aufgaben des Landesausschusses gehören insbesondere:

- Beschluss zu Empfehlungen für den Landesmusikrat Niedersachsen e. V. zu Termin und Ort des Landeswettbewerbs, wobei der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. die inhaltlichen Planungen des Landesausschusses nach Möglichkeit unterstützen soll.
 - Zeitplan des Landeswettbewerbs
 - Besetzung der Jurys
 - Zulassung der Wettbewerbsteilnehmer zum Landeswettbewerb
 - Meldung der zugelassenen Teilnehmer für den Bundeswettbewerb.
 - Empfehlungen von Werbemaßnahmen für den Landeswettbewerb
 - Koordinierung der Regionalwettbewerbe in Niedersachsen und deren Unterstützung
 - Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle, dem Projektbeirat „Jugend musiziert“ der Deutsche Musikrat Gemeinnützige Projektgesellschaft mbH.
 - Empfehlungen für weitere Fördermaßnahmen in Niedersachsen.
 - Zusammenarbeit mit der „Stiftung Jugend musiziert Niedersachsen“.
- (3) Der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. stellt für die Gestaltung des Wettbewerbs und seiner sich anschließenden Preisträgerkonzerte ein Budget zur Verfügung. Das Budget wird vom Landesmusikrat Niedersachsen e. V. in Absprache mit dem Landesausschuss aufgestellt. Eine Überschreitung des Finanzbudgets ist immer mit der Geschäftsführung des Landesmusikrates Niedersachsen e. V. abzustimmen und nur diese trifft gegebenenfalls entsprechende Entscheidungen.

Oberstes Ziel für den Landesmusikrat Niedersachsen e. V. und für den Landesausschuss muss dabei die Sicherstellung des Landeswettbewerbs sein.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Landesausschuss wird von der/dem Bildungsreferentin/en im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen eingeladen. Er tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder ist der Landesausschuss einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen des Landesausschusses werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Landesausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Beiratsmitglied ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (4) Die Mitglieder des Landesausschusses sind ehrenamtlich tätig. Durch ihre Mitwirkung entstehende Reisekosten werden entsprechend § 5 der Rahmengeschäftsordnung erstattet.
- (5) Mitglieder des Projektbeirats des Bundeswettbewerbs können an den Sitzungen des Landesausschusses teilnehmen.

§ 4 Jury

- (1) Der Landesausschuss beruft die Mitglieder der Jury des Landeswettbewerbs. Er entscheidet auch über den Juryvorsitz, Zahl und Größe der Jurygremien, die vor allem aus Musikerzieherinnen und Musikerziehern sowie Interpreten der für den jeweiligen Wettbewerb ausgeschriebenen Instrumental- bzw. Vokalgattungen bestehen.

- (2) Jedes Mitglied des Landesausschusses sowie des Projektbeirats des Bundeswettbewerbs kann an den Beratungen der Jurygremien teilnehmen.

§ 5 Fördermaßnahmen

Beim Landeswettbewerb ermittelte musikalische Begabungen sollen nach Möglichkeit einer weiteren Förderung zugeführt werden. Solche Fördermaßnahmen können sein:

- Konzerte mit Preisträgern
- Förderkurse auf Landesebene
- Stipendien sowie einmalige oder laufende finanzielle und/oder sachliche Hilfen, auch auf Vorschlag der Jurygremien
- Mitwirkung in den Landesjugendensembles.

§ 6 Arbeit des Landesausschusses

Die Arbeit des Landesausschusses wird von einer/einem Bildungsreferentin/en aus dem Landesmusikrat als dem Träger des Landeswettbewerbs betreut (§ 1 Abs. 4 RGO). Es soll eine Niederschrift von jeder Sitzung angefertigt werden, in der neben der Angabe von Ort und Zeit der Sitzung die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22. Oktober 2016 in Kraft